



Spitzenverband

**Grundsätzliche Hinweise
Gesamteinkommen
im Sinne der Regelungen
über die Familienversicherung
vom 29. September 2022**

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon 030 206288-0

Fax 030 206288-88

www.gkv-spitzenverband.de



Einleitung

Zur Bestimmung des Gesamteinkommens im Sinne der Regelungen über die Familienversicherung wird den Krankenkassen seit jeher Unterstützung durch Hinweise und Erläuterungen, die den Begriff inhaltlich näher beschreiben und von anderen Einkommensbegriffen abgrenzen, angeboten. Dies geschah zunächst durch gemeinsame Rundschreiben der (ehemaligen) Spitzenverbände der Krankenkassen. Die in den gemeinsamen Rundschreiben zuletzt enthaltenen Aussagen hat der GKV-Spitzenverband zum 1. Juli 2019 in seine Grundsätzlichen Hinweise zum Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung vom 12. Juni 2019 überführt.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I Seite 969 ff.) wird das zulässige Gesamteinkommen für Familienangehörige, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, ab dem 1. Oktober 2022 an die neue dynamische Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Absatz 1a SGB IV) angepasst. Der GKV-Spitzenverband nimmt die Neuregelung für geringfügig Beschäftigte und weitere Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf das Gesamteinkommen zum Anlass, die Grundsätzliche Hinweise an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Die vorliegenden Grundsätzlichen Hinweise zum Gesamteinkommen im Sinne der Regelungen über die Familienversicherung lösen die Grundsätzlichen Hinweise vom 12. Juni 2019 ab. Hiernach soll vom 1. Oktober 2022 an verfahren werden. Die Berücksichtigung von Regelungen gesetzlicher Art, durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch Besprechungsergebnisse, die einen früheren Inkrafttretens- oder Anwendungszeitpunkt vorsehen beziehungsweise vorgesehen haben, bleibt hiervon unberührt.

Die in den Grundsätzlichen Hinweisen enthaltenen Aussagen dienen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen bei der Feststellung des Gesamteinkommens und haben empfehlenden Charakter.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in den Grundsätzlichen Hinweisen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	5
2	Gesamteinkommen.....	7
2.1	Allgemeines.....	7
2.2	Korrektur der Summe der Einkünfte nach Maßgabe des § 2 Absatz 5a EStG	9
2.2.1	Allgemeines.....	9
2.2.2	Teileinkünfteverfahren.....	9
2.2.3	Kinderbetreuungskosten.....	10
2.3	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	11
2.3.1	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	11
2.3.1.1	Entlassungsentschädigungen (Abfindungen).....	12
2.3.1.2	Werbungskosten / Umgang mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag	15
2.3.1.3	Umgang mit steuerfreien Aufwandsentschädigungen.....	19
2.3.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	21
2.3.3	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	22
2.3.4	sonstige Einkünfte	22
2.3.4.1	Einkünfte aus Leibrenten	22
2.3.4.2	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen.....	24
2.4	Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbstständiger Tätigkeit.....	25
2.5	Einkünfte aus dem Ausland	26
2.6	Saldierung von Einkünften	26
2.7	Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden	26
2.8	Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens	27
3	Nachweis und Zurechnung von Einkünften.....	30
3.1	Nachweis von Einkünften	30
3.2	Allgemeines zur Zurechnung von Einkünften	32
3.3	Zurechnung der Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte	32
3.4	Zurechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft.....	32
3.5	Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung	34
4	Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	34

5	Pflegeleistungen/-gelder	35
5.1	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, § 64a SGB XII)	35
5.2	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege	35
5.3	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege	36
Anlage	Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten	37

1 Allgemeines

Die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XI ausgeschlossen, wenn die Familienangehörigen ein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet; bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung der Entlassungsentschädigung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für Familienangehörige, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, ist ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig.

Der Ausschluss der beitragsfreien Familienversicherung bei der Höhe nach bestimmten eigenen Einkünften trägt den Grundsätzen des Solidarausgleichs und der Beitragsgerechtigkeit Rechnung. Familienangehörige, die entsprechende Einkünfte erzielen, werden in der Folge auf eine eigenständige Absicherung verwiesen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Beschluss des BVerfG vom 9. Juni 1978 – 1 BvR 53/78). Auch hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine Anlehnung an steuerrechtliche Grundsätze entschieden, um sicherzustellen, dass der Bezug steuerfreier Sozialleistungen nicht zum Ausscheiden aus der Familienversicherung führt.

Die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V ist an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV) geknüpft; sie folgt dementsprechend der Entwicklung der Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die zweite Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V), die ebenfalls dynamisch ist, jedoch nicht an die Entwicklung der Durchschnittsentgelte gekoppelt ist, sondern sich an der Höhe des Mindestlohns orientiert, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung immer dann zu berücksichtigen, wenn der Familienangehörige Arbeitsentgelt aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis erzielt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV oder aus einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt nach § 8a SGB IV handelt. Unerheblich ist bei dieser auf den Status eines geringfügig entlohnt Beschäftigten bezogenen Betrachtungsweise ferner, ob neben dem Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen bezogen wird und in welchem Verhältnis das Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung zum

Gesamteinkommen steht. Ein Überwiegen des Arbeitsentgelts aus geringfügiger Beschäftigung wird für die Anwendung der zweiten Einkommensgrenze nicht verlangt.

Wird eine geringfügige selbstständige Tätigkeit ausgeübt, gilt die zweite Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV jedoch nicht, da der Anwendungsbereich der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Teilsatz 4 SGB XI auf geringfügige Beschäftigungen beschränkt ist. Zwar schreibt § 8 Absatz 3 Satz 1 SGB IV insoweit eine Gleichstellung vor, als anstelle einer Beschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird; diese Vorschrift findet aber im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung faktisch keine Anwendung, da Selbständige (von den besonderen Personengruppen Künstler und Landwirte abgesehen, für die besondere Regelungen gelten) nicht zum kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Für geringfügig selbstständig Tätige ist daher die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Teilsatz 1 SGB XI in Höhe von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße maßgebend.

Das Gesamteinkommen ist ferner bei der Prüfung des Ausschlussstatbestandes nach § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI festzustellen. Danach ist die Familienversicherung für Kinder ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des LPartG des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. Dabei ist auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Absatz 6 oder 7 SGB V) abzustellen, die auch für die Beurteilung der Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit des nicht gesetzlich versicherten Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend ist. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen zu 2.7).

Die Familienversicherung ist auch in der Zeit (weiter) ausgeschlossen, in der das zum Gesamteinkommen gehörende Arbeitsentgelt des nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteils, das ansonsten regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist, wegen einer Entgeltminderung infolge von Kurzarbeit bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld die vorgenannte Entgeltgrenze beziehungsweise das Gesamteinkommen des Ehegatten unterschreitet. Dies gilt auch bei vorübergehenden Entgeltminderungen für die Zeit des Bezuges von anderen Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Verletztengeld, Übergangsgeld), in denen der Versicherungsstatus trotz des Arbeitsentgeltausfalls für die Dauer des Leistungsbezugs

unverändert bleibt. Eine entsprechende (vorübergehende) Entgeltminderung in der Person des Mitglieds, die dazu führt, dass das Gesamteinkommen des nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteils dadurch in dieser Zeit höher ist als das Gesamteinkommen des Mitglieds, führt nicht zum Ausschluss der Familienversicherung der gemeinsamen Kinder.

2 Gesamteinkommen

2.1 Allgemeines

Der Begriff des Gesamteinkommens wird in § 16 SGB IV durch eine Legaldefinition umschrieben, die auch für die Durchführung der Familienversicherung maßgebend ist. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 20. Juni 1979 – 5 RKn 7/78 –, USK 7976, 22. Juni 1979 – 3 RK 86/78 – und – 3 RK 8/79 –, USK 7955, 10. Juli 1979 – 3 RK 16/79 –, USK 7987, 10. November 1982 – 11 RK 3/81 –, USK 82207, – 11 RK 1/82 –, USK 82209, – 11 RK 2/82 –, USK 82215, – 11 RK 3/82 –, USK 82227 sowie 25. Februar 1997 – 12 RK 19/96 –, USK 9716 und – 12 RK 34/95 –, USK 9718) ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen.

Nach § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen sieben Einkunftsarten der Einkommensteuer. Für diese Einkunftsarten sind in § 2 Absatz 2 EStG zwei unterschiedliche Arten der Einkünfteermittlung vorgesehen:

- a) die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (Überschuss-Einkünfte) bei
 - Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, und zwar in erster Linie das Arbeitsentgelt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, §§ 19 EStG),
 - Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 20 EStG),
 - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, § 21 EStG),
 - sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG).

Werbungskosten sind im Wesentlichen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen; sie mindern die Einnahmen und damit die Steuerlast. Sie können nur bei der Einkunftsart geltend gemacht werden, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Absatz 1 EStG). Die in § 9a EStG genannten Pauschbeträge für Werbungskosten sind dann zugrunde zu legen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. aber Ausführungen zu 2.3.1.2). Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Ansatz zu bringen (vgl. Ausführungen zu 2.3.2).

b) die Gewinnermittlung bei den Einkunftsarten aus selbstständiger Tätigkeit, wie

- Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 13 – 14a EStG),
- Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §§ 15 – 17 EStG),
- selbstständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 EStG).

Das Gesamteinkommen in § 16 SGB IV mit seiner Bezugnahme auf die Summe der Einkünfte stellt auf den Einkunfts begriff im Sinne des § 2 Absatz 2 EStG, das heißt auf die Überschuss-Einkünfte beziehungsweise den Gewinn ab. Es ist unzulässig, für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens an andere steuerrechtliche Begriffe, wie beispielsweise an den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 EStG (Summe der Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Betrag nach § 13 Absatz 3 EStG), an das Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 4 EStG (Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) oder an das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 5 EStG, anzuknüpfen. Dementsprechend dürfen Sonderausgaben (zum Beispiel Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (zum Beispiel Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe) sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (zum Beispiel für außergewöhnliche Belastungen) bei der Feststellung der Summe der Einkünfte und damit auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht in Abzug gebracht werden (BSG, Urteil vom 25. August 2004 – B 12 KR 36/03 R –, USK 2004–20).

Zur Feststellung der Summe der Einkünfte dürfen positive wie negative Einkünfte (das heißt Verluste) innerhalb einer Einkunftsart (horizontal) verrechnet werden und, falls danach noch Verluste bestehen, ist dies auch mit Gewinnen aus den anderen Einkunftsarten (vertikal) möglich (vgl. Ausführungen zu 2.6). Verluste nach Maßgabe des § 10d EStG (kalenderjahresübergreifender Verlustvortrag und Verlustrücktrag) hingegen dürfen bei der Summe der Einkünfte nicht in Abzug gebracht werden; sie bleiben daher bei der Feststellung des Gesamteinkommens unberücksichtigt (BSG, Urteil vom 16. Mai 2001 – B 5 RJ 46/00 R). Für Landwirte, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird, gelten gemäß § 15 Absatz 2 SGB IV abweichende Regelungen (vgl. Ausführungen zu 2.3). Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 20 Absatz 6 Satz 1 EStG). Der vertikale Verlustausgleich ist danach ausgeschlossen. Verluste aus Kapitalvermögen mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen; ein über das Veranlagungsjahr hinausgehender Verlustvortrag ist zugelassen. Diese Sonderregelungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gleichermaßen für die Feststellung des Gesamteinkommens. Für Aktienveräußerungsgeschäfte gelten eigene Verlustausgleichsregelungen (§ 20 Absatz 6 Satz 4 EStG).

Die nach den §§ 3 und 3b EStG steuerfreien Einnahmen gehören auch dann nicht zum Gesamteinkommen, wenn sie Entgeltersatzfunktion haben, zumal den in § 2 Absatz 1 EStG abschließend aufgeführten steuerpflichtigen Einkunftsarten das Ziel zugrunde liegt, nicht jede, sondern nur die durch eine bestimmte Leistung des Steuerpflichtigen bewirkte Erhöhung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfassen. Dies gilt erst recht für solche Einkünfte, die zur Abgeltung eines krankheits- oder behinderungsbedingten Mehrbedarfs dienen, denn der Zufluss begründet wirtschaftlich gesehen keine Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Dies gilt unter anderem für ein zinsloses Darlehen, welches Personen in einer pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung gemäß § 2 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Pflegezeitgesetz gewährt wird und demnach nicht den Einkünften im Sinne des § 2 EStG zuzuordnen ist.

2.2 Korrektur der Summe der Einkünfte nach Maßgabe des § 2 Absatz 5a EStG

2.2.1 Allgemeines

Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5a EStG muss unter anderem der nach den Rechtsvorschriften des EStG ermittelte Begriff „Summe der Einkünfte“, sofern er in außensteuerlichen Rechtsnormen Anwendung findet, nach einem bestimmten Schema korrigiert werden, um gewisse einkommensteuerrechtliche Besonderheiten zu nivellieren, die außerhalb des Steuerrechts ohne Belang sind. Danach ist das im Recht der Familienversicherung relevante Gesamteinkommen wie folgt zu ermitteln:

- (1) Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten
- (2) Erhöhung um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 EStG zu steuernden Beträge („gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen“)
- (3) Erhöhung um die nach § 3 Nummer 40 EStG steuerfreien Beträge und Minderung um die nach § 3c Absatz 2 EStG nicht abziehbaren Beträge („Teileinkünfteverfahren“)
- (4) Minderung um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten
- (5) = Gesamteinkommen im Sinne der Familienversicherung

2.2.2 Teileinkünfteverfahren

Das Teileinkünfteverfahren bedeutet im Kern, dass bestimmte grundsätzlich steuerpflichtige Einnahmen (Dividenden sowie Veräußerungsgewinne aus Veräußerungen von bestimmten Anteilen an Körperschaften und Personenvereinigungen) nur zu 60 Prozent in die Einkommensteuerpflicht einbezogen und im Übrigen steuerfrei hinsichtlich der Einkommensteuer gestellt werden (§ 3 Nummer 40 EStG). Die mit diesen Einnahmen oder Veräußerungserlösen zusammenhängenden Aufwendungen werden ebenfalls im gekürzten Umfang (zu 60 Prozent) berücksichtigt (§ 3c Absatz 2 EStG).

Das Teileinkünfteverfahren findet grundsätzlich nur bei solchen Einkünften aus Kapitalvermögen Anwendung, die aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 20 Absatz 8 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit zuzurechnen sind. Ausnahmsweise kann es jedoch vorkommen, dass bei typischerweise unternehmerischen Beteiligungen (vgl. Voraussetzungen des § 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG) ein Optionsrecht ausgeübt wird, wonach die Dividendeneinkünfte zwar einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet bleiben, aber unter der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens besteuert werden.

Werden die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 Prozent bei der persönlichen Einkommensteuer des Anteilseigners herangezogen (§ 3 Nummer 40 EStG), ist nach § 2 Absatz 5a EStG für Zwecke der Feststellung des Gesamteinkommens das Ergebnis des Teileinkünfteverfahrens wieder rückgängig zu machen. Diese Korrektur beinhaltet einerseits die Hinzurechnung zu dem steuerrechtlich maßgebenden Wert des nicht angesetzten Teils der Beteiligungserträge (40 Prozent) und andererseits die Minderung des Beitrags um die nach § 3c Absatz 2 EStG nicht berücksichtigten Aufwendungen (40 Prozent der Werbungskosten beziehungsweise der Betriebsausgaben). Die Beträge im Sinne des § 2 Absatz 5a EStG können aus dem Erläuterungstext des Einkommensteuerbescheides entnommen werden.

2.2.3 Kinderbetreuungskosten

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Familienversicherung ist die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 EStG um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten zu mindern. Eine Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ist nicht vorzunehmen.

Hinsichtlich der persönlichen Zuordnung der Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei zusammen veranlagten Eheleuten gilt Folgendes:

- Besteht im steuerrechtlichen Sinne ein Dispositionsrecht hinsichtlich der Zuordnung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, gilt das im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeübte Dispositionsrecht auch für die Feststellung des Gesamteinkommens.
- Ist dagegen aufgrund der steuerrechtlichen Regelungen keine Aufteilung der Aufwendungen für die Kinderbetreuung zwischen den Elternteilen notwendig – aufgrund der Zusammenveranlagung der verheirateten Eltern nach § 26b EStG –, wird den Eltern für Zwecke der Sozialversicherung ein uneingeschränktes Dispositionsrecht zur Aufteilung der steuerlich

anerkannten Kinderbetreuungskosten eingeräumt. Hierzu haben die Ehegatten eine einvernehmliche Erklärung gegenüber der zuständigen Krankenkasse beziehungsweise den zuständigen Krankenkassen abzugeben. Diese Entscheidung gilt bis zur nächsten Einkommensüberprüfung nach § 4 der Fami-Meldegrundsätze. Sofern keine Disposition getroffen wird, ist von einer hälftigen Verteilung der Kinderbetreuungskosten auszugehen.

2.3 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

2.3.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG gehört in erster Linie das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. Der Begriff der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ist weitgehend deckungsgleich mit dem Begriff des Arbeitsentgelts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Danach gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Unbedeutend ist, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welchen Bezeichnungen oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder lediglich im Zusammenhang damit erzielt werden. Die allgemein für Arbeitnehmer geltenden Regelungen (unter anderem die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV –) finden Anwendung. Zuwendungen, die nach der SvEV nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, bleiben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt (zum Umgang mit steuerfreien Aufwandsentschädigungen, vgl. Ausführungen zu 2.3.1.3). Im Unterschied zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, das als Bruttoeinnahme definiert ist, ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Teil des Gesamteinkommens ein Abzug von Werbungskosten zulässig (vgl. Ausführungen zu 2.3.1.2).

Pfändungen sowie Abtretungen, die das erzielte Arbeitsentgelt vermindern, sind bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht vom Arbeitsentgelt abzusetzen. Es ist vielmehr der Betrag des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, der dem Betreffenden zusteht und nicht der Betrag, der ihm nach Abzug von gepfändeten Beträgen beziehungsweise sonstigen Abtretungen verbleibt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist (zum Beispiel Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgelder, zusätzliche Monatsarbeitsentgelte), müssen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens berücksichtigt werden. Sie sind gleichmäßig auf alle Monate zu verteilen und den Monatsbezügen hinzuzurechnen (BSG, Urteile vom 17. August 1982 – 3 RK 68/80 –, USK 82125, und 28. Februar 1984 – 12 RK 21/83 –, USK 8401).

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nach § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI sind familienbezogene Zuschläge nicht zu berücksichtigen. Näheres hierzu wird in den Ausführungen zu Ziffer 2.7 erläutert.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch Betriebs- und Werksrenten, wenn sie auf Leistungen des Arbeitgebers beruhen (zum Beispiel Leistungen aus Unterstützungskassen und Direktzusagen), sowie Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis (zum Beispiel beamtenrechtliches Ruhegehalt). Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können von den Versorgungsbezügen nicht abgezogen werden; dies gilt auch für den Werbungskostenabzug (vgl. Ausführungen zu 2.3.4.1).

2.3.1.1 Entlassungsentschädigungen (Abfindungen)

Die monatlich gezahlten Beträge einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses zählen zum Gesamteinkommen (BSG-Urteil vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 2/05 –, USK 2006–2). Das bedeutet, dass für die Zeit der Auszahlung keine Familienversicherung besteht, soweit die geltende Gesamteinkommensgrenze überschritten wird. Entsprechendes gilt für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen einer nicht auf Antrag des Beschäftigten erfolgten Entlassung aus einem Dienstverhältnis.

Auch einmalig oder in einzelnen Teilbeträgen ausgezahlte Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden (Entlassungsentschädigungen), sind ab dem 11. Mai 2019 als regelmäßiges Gesamteinkommen zu berücksichtigen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 2 SGB V). Dabei wird die Entlassungsentschädigung unter Berücksichtigung des zuletzt regelmäßig im Monat erzielten Arbeitsentgelts (Einmalzahlungen sind nicht zu berücksichtigen) fiktiv auf die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses umgelegt und als zum Gesamteinkommen gehörende Einnahme herangezogen. Sofern die Entlassungsentschädigung nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird, ist sie ab dem Tag nach ihrer Auszahlung entsprechend umzulegen.

Für die Berücksichtigung einmaliger oder in einzelnen Teilbeträgen ausgezahlter Entlassungsentschädigungen als anrechenbares Gesamteinkommen ist unbedeutend, ob die Entlassungsentschädigung aus einem Beschäftigungsverhältnis resultiert, das zur Versicherungspflicht oder zur Versicherungsfreiheit geführt hat, ob der Arbeitnehmer während der Beschäftigung Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war oder nicht und ob die Beschäftigung im In- oder Ausland ausgeübt wurde. Wird die Entlassungsentschädigung nicht in

einem Betrag, sondern in einzelnen Teilbeträgen (Raten) ausgezahlt, ist gleichwohl der Gesamtbetrag der Entlassungsentschädigung, der dem ehemaligen Arbeitnehmer zusteht beziehungsweise von ihm beansprucht werden kann, für die weitere Berücksichtigung heranzuziehen.

Zur Bestimmung des konkreten Zeitraums, für den die einmalige Entlassungsentschädigung für die Zeit (Tage) nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder nach ihrer Auszahlung zuzuordnen ist, ist – ohne Beachtung der Regelung des § 158 SGB III zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Entlassungsentschädigungen – der Auszahlungsbetrag durch den Betrag in Höhe des laufenden kalendertäglichen Arbeitsentgelts (ohne etwaige Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze), das zuletzt vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig erzielt wurde, zu dividieren und gegebenenfalls anschließend kaufmännisch zu runden. Ist das Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen, sondern von der Arbeitsleistung abhängig und unterliegt es daher Schwankungen, so ist die Höhe des laufenden Arbeitsentgelts, das zuletzt vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig erzielt wurde, anhand des Durchschnitts der letzten drei Kalendermonate zu errechnen. Das Ergebnis ist die Anzahl der Tage, für den die Entlassungsentschädigung als Gesamteinkommen in Höhe des letzten laufenden Arbeitsentgelts heranzuziehen ist. Volle Kalendermonate sind mit 30 Tagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Tagen anzusetzen.

Beispiel 1

Der bisher aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherte Ehemann des Mitglieds beendet sein Arbeitsverhältnis zum 20. August. In diesem Zusammenhang erhält er eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 14.500,00 EUR. Die Höhe des zuletzt erzielten regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts beträgt 2.800,00 EUR. Für die Zeit ab 21. August tritt kein anderweitiger Versicherungspflichttatbestand ein. Weitere Einkünfte werden nicht erzielt.

letztes lfd. Arbeitsentgelt:	2.800,00 EUR
kalendertgl. Betrag (2.800,00 : 30=)	93,33 EUR (ktgl.)
Abfindungsbetrag:	14.500,00 EUR : 93,33 EUR = 155,36 (≈ 155) Tage

Berücksichtigungszeitraum:	August	11 Tage
	September	30 Tage
	Oktober	30 Tage
	November	30 Tage
	Dezember	30 Tage
	Januar	24 Tage

Ergebnis

Die Entlassungsentschädigung ist für die Zeit nach Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 21. August bis zum 24. Januar des Folgejahres für 155 Tage als Gesamteinkommen in Höhe von tgl. 93,33 EUR heranzuziehen. Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages scheidet aus. Das Ergebnis bliebe unverändert, selbst wenn die Entlassungsentschädigung noch während des Beschäftigungsverhältnisses (zum Beispiel mit der letzten Entgeltabrechnung) gezahlt wird.

Beispiel 2

Abweichend von Beispiel 1 erfolgt die Auszahlung am 15. Januar des Folgejahres.

letztes lfd. Arbeitsentgelt: 2.800,00 EUR
kalendertgl. Betrag (2.800,00 : 30=) 93,33 EUR (ktgl.)
Abfindungsbetrag: 14.500,00 EUR : 93,33 EUR = 155,36 (≈ 155) Tage

Berücksichtigungszeitraum:	Januar	16 Tage
	Februar	30 Tage
	März	30 Tage
	April	30 Tage
	Mai	30 Tage
	Juni	19 Tage

Ergebnis

Die Entlassungsentschädigung ist für die Zeit nach der Auszahlung (hier: 16. Januar bis zum 19. Juni = 155 Tage) als Gesamteinkommen in Höhe von tgl. 93,33 EUR heranzuziehen.

Änderungen im Versicherungsstatus des Betroffenen haben keine Auswirkungen auf die fiktive zeitliche Zuordnung der Abfindung nach den vorgenannten Grundsätzen.

Beispiel 3

Abweichend von Beispiel 2 übt der Ehemann in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai des Folgejahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus.

Ergebnis

Die Heranziehung der Entlassungsentschädigung für die Zeit nach der Auszahlung (hier: 16. Januar bis zum 19. Juni = 155 Tage) als Gesamteinkommen in Höhe von tgl. 93,33 EUR bleibt unverändert, ungeachtet dessen, dass die Familienversicherung in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai aufgrund der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

SGB V (und nicht allein aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenze nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V) ausgeschlossen ist.

Auch die sich aus den Abfindungen eventuell ergebenden Einnahmen (zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen zum Gesamteinkommen.

2.3.1.2 Werbungskosten / Umgang mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 – 9a EStG). Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind daher die Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzuziehen (BSG, Urteile vom 22. Juli 1981 – 3 RK 7/80 –, USK 81123, 9. September 1981 – 3 RK 19/80 –, USK 81223, 28. Oktober 1981 – 3 RK 8/81 –, USK 81190 und 26. Oktober 1982 – 3 RK 35/81 –, USK 82151). Hierbei ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 EStG in Abzug zu bringen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 von 1.000 Euro auf 1.200 Euro angehoben worden.

Die steuerrechtlich auf den 1. Januar 2022 rückwirkende Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfaltet in der Sozialversicherung jedoch nur zukunftsbezogene Wirkung. Das bedeutet, dass eine Familienversicherung, die aufgrund der Höhe des Arbeitsentgelts (zum Beispiel bei einer Beschäftigung als Werkstudent) unter Berücksichtigung der Höhe des bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages ausgeschlossen war, für die Vergangenheit ausgeschlossen bleibt. Der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann erst ab Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 im Bundesgesetzblatt (am 27. Mai 2022) angesetzt werden. Aus Praktikabilitätsgründen bietet es sich an, den erhöhten Betrag erst für Zeiträume ab dem Monat Juni 2022 zu berücksichtigen. Dementsprechend steht bei einer pro-rata-Berücksichtigung für die Monate Juni bis Dezember 2022 ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 783,33 Euro zur Verfügung $(1.200,00 - 1.000,00 : 12 \times 5)$; dies entspricht einem monatlichen Betrag von 111,90 Euro $(783,33 : 7)$.

Bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (zum Beispiel nach § 40a EStG für bestimmte Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte möglich) können Werbungskosten nicht abgesetzt werden, weil der Arbeitgeber in diesen Fällen Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist und der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuerjahresausgleich außer Ansatz bleiben.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts in dem Umfang in Abzug zu bringen, in dem er in der Summe im maßgebenden Beschäftigungszeitraum

in Anspruch genommen werden kann, das heißt, er ist außen vor zu lassen, soweit er im laufenden Kalenderjahr durch vorhergehende Beschäftigungen bereits verbraucht ist und insofern nicht mehr zur Verfügung steht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschäftigung befristet oder unbefristet ausgeübt wird. Damit wird eine kontinuierliche versicherungsrechtliche Beurteilung ermöglicht.

Beispiel 4

Der Ehepartner eines Mitglieds übt eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung – keine Pauschalbesteuerung – beträgt mtl. 440,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 340,00 EUR
 $(440,00 \text{ EUR} \times 12 - 1.200,00 \text{ EUR}) : 12$

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen in Höhe der Differenz bis zur Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

Auch bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von kalenderjährlich 1.200,00 EUR berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres nur insoweit, als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel 5

Der Ehepartner eines Mitglieds übt seit dem 01.04. eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung – keine Pauschalbesteuerung – beträgt mtl. 440,00 EUR. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steht noch in Gänze zur Verfügung.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 306,67 EUR
 $(440,00 \text{ EUR} \times 9 - 1.200,00 \text{ EUR}) : 9$

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen in Höhe der Differenz bis zur Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

Sofern eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet wird und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht verbraucht ist, berührt eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die einkommensrechtliche Beurteilung in der Familienversicherung nicht.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung von Studenten, die eine mehr als geringfügige, aber nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung ausüben (Werkstudenten), ist zu beachten, dass für sie die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V gilt. Bei einer auf Dauer angelegten Beschäftigung dürften Werkstudenten die allgemeine Einkommensgrenze für die Familienversicherung in aller Regel überschreiten. Ein anderes Ergebnis kann allenfalls bei regelmäßigen Arbeitsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze in Betracht kommen, wenn unter Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags oder höherer Werbungskosten das Gesamteinkommen die allgemeine Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht übersteigt.

Beispiel 6

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt eine auf Dauer angelegte mehr als geringfügige, aber nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 600,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 500,00 EUR
(600,00 EUR x 12 - 1.200,00 EUR) : 12

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen in Höhe von 500,00 EUR übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V). Die Familienversicherung ist daher ausgeschlossen.

Hinweis:

In dem Beispiel wird – ohne auf ein konkretes Kalenderjahr Bezug zu nehmen – unterstellt, dass die allgemeine Einkommensgrenze in Höhe von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße weniger als 500,00 EUR beträgt.

Auch bei Ausübung einer befristeten Beschäftigung ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts in dem Umfang in Abzug zu bringen, in dem er in der Summe im maßgebenden Beschäftigungszeitraum in Anspruch genommen werden kann. Ein Wahlrecht zugunsten der Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags en bloc durch volle

Ausschöpfung in den ersten Monaten der Beschäftigung (sog. Abschmelzmodell) kommt nicht in Betracht.

Beispiel 7

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt in der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. eine befristete und nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 800,00 EUR. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steht noch in Gänze zur Verfügung.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 500,00 EUR
(800,00 EUR x 4 - 1.200,00 EUR) : 4

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen in Höhe von 500,00 EUR übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V). Die Familienversicherung ist daher ausgeschlossen. Ein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags en bloc, wodurch das Arbeitsentgelt im Monat Juni auf 0,00 EUR (800,00 EUR - 800,00 EUR) und im Monat Juli auf 400,00 EUR (800,00 EUR - 400,00 EUR) reduziert und die Einkommensgrenze somit für den Juni und Juli nicht überschritten wäre, ist nicht zulässig.

Hinweis:

In dem Beispiel wird – ohne auf ein konkretes Kalenderjahr Bezug zu nehmen – unterstellt, dass die allgemeine Einkommensgrenze in Höhe von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße weniger als 500,00 EUR beträgt.

Beispiel 8

Das 23-jährige Kind eines Mitglieds nimmt ab dem 01.10. ein Studium und daneben eine nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung als sog. Werkstudent gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 650,00 EUR auf. Im Laufe des Kalenderjahres wurde bereits in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 450,00 EUR
(650,00 EUR x 3 - 600,00 EUR) : 3

Dabei ist aus Vereinfachungsgründen anzunehmen, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für die Zeit der Vorbeschäftigung im laufenden Kalenderjahr vom 01.01. bis 30.06. in Höhe von 600,00 EUR (1200,00 EUR : 12 x 6) bereits in Anspruch genommen wurde und in diesem Umfang nicht mehr zur Verfügung steht.

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen in Höhe von 450,00 EUR übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V) nicht. Die Durchführung der Familienversicherung für die Zeit ab dem 01.10. ist möglich.

Weiterführung des Beispiels für die Zeit ab dem 01.01.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 550,00 EUR
(600,00 EUR x 12 - 1.200,00 EUR) : 12

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen in Höhe von 550,00 EUR übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 1 SGB V). Die Durchführung der Familienversicherung für die Zeit ab dem 01.01. ist nicht mehr möglich.

Hinweis:

In dem Beispiel wird – ohne auf ein konkretes Kalenderjahr Bezug zu nehmen – unterstellt, dass die allgemeine Einkommensgrenze in Höhe von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße weniger als 550,00 EUR beträgt.

2.3.1.3 Umgang mit steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen einschließlich der in § 3 Nummer 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum Arbeitsentgelt und bleiben daher auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt (vgl. Ausführungen zu 2.3.1). Sie sind daher bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts in dem Umfang in Abzug zu bringen, in dem sie in der Summe vom Arbeitgeber im maßgebenden Beschäftigungszeitraum gewährt werden sollen. Dementsprechend sind

- nach Bundes- oder Landesrecht festgesetzte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG sowie sonstige Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG, soweit sie den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen und nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (für ehrenamtlich Tätige ist ein pauschaler monatlicher Steuerfreibetrag in Höhe von einem Drittel der Aufwandsentschädigung, mindestens 250 Euro vorgesehen, wenn die Aufwandsentschädigung dem Grunde und der Höhe nach durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist),

- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nummer 26 EStG (Übungsleiterpauschale) sowie
- Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 840,00 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nummer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) unter den dort näher genannten Voraussetzungen

dem Arbeitsentgelt als Teil des Gesamteinkommens nicht zuzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Steuerfreibetrag pro rata, also anteilig auf einen bestimmten Zeitablauf bezogen, oder en bloc ausgeschöpft wird.

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG und die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG können auch zusammen in einer Beschäftigung berücksichtigt werden, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Soweit der Arbeitnehmer diese Freibeträge im laufenden Kalenderjahr bereits anderweitig in Anspruch genommen hat beziehungsweise in Anspruch nimmt, muss er dies anzeigen. In diesem Fall kann der kalenderjährliche steuerfreie Höchstbetrag von 3.000,00 Euro beziehungsweise 840,00 Euro nicht oder nur entsprechend reduziert ausgeschöpft werden.

Die Art der Berücksichtigung steuerfreier Aufwandsentschädigungen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts als Teil des Gesamteinkommens entspricht der Art der Berücksichtigung bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zur (versicherungsrechtlichen) Prüfung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Der für das Arbeitgeberverfahren beschriebenen Verfahrensweise, dass im Falle der Berücksichtigung des Steuerfreibetrages en bloc eine beitrags- und meldepflichtige Beschäftigung erst vorliegt, wenn dieser ausgeschöpft ist, kommt bei der Feststellung des Gesamteinkommens zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung keine Bedeutung zu.

Beispiel 9

Der Ehepartner eines Mitglieds übt für die Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eine nebenberufliche Beschäftigung als Übungsleiter gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000,00 EUR aus. Die Voraussetzungen des § 3 Nummer 26 EStG sind erfüllt. Der Arbeitgeber behandelt das Arbeitsentgelt in den ersten drei Monaten im Rahmen der en bloc-Betrachtung des Jahressteuerfreibetrages in Höhe von 3.000,00 EUR steuerfrei.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 400,00 EUR
(1.000,00 EUR x 5 - 3.000,00 EUR) : 5

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die für geringfügig Beschäftigte maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich. Dem Umstand, dass die geringfügige Beschäftigung erst nach Ausschöpfung des Steuerfreibetrages ab dem vierten Monat (01.08.) vom Arbeitgeber zu melden ist und auch erst von diesem Zeitpunkt an Beitragspflichten entstehen, kommt bei der Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens keine Bedeutung zu.

2.3.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) zählen zum Gesamteinkommen. Zur Feststellung der Höhe dieser Einkünfte ist der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG in Höhe von 801,00 EUR* einkommensmindernd in Abzug bringen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde ein gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Danach unterliegen die Kapitalerträge im Regelfall dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent (§ 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) und werden somit dem Wirkungskreis des für alle anderen Einkünfte geltenden progressiven Einkommensteuertarifs entzogen. Die Erhebung des gesonderten Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG wird im Regelfall durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) nach § 43 Absatz 1 EStG umgesetzt. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer gilt die Einkommensteuer als abgegolten (§ 43 Absatz 5 Satz 1 EStG), sofern es sich nicht um die Sachverhalte im Sinne des § 32d Absatz 2 EStG handelt oder die Einkünfte einer anderen Einkunftsart zugerechnet werden (§ 43 Absatz 5 Satz 2 EStG). In diesem Zusammenhang wird von einer sogenannten Abgeltungsteuer gesprochen, weil die Kapitaleinkünfte nicht erklärt werden müssen und die Einnahmen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Nach § 25 Absatz 1 EStG werden nach § 43 Absatz 5 EStG abgegoltene Kapitalerträge nicht in das zu versteuernde Einkommen einbezogen und daher in dem Einkommensteuerbescheid auch nicht in der Summe der Einkünfte ausgewiesen.

Bei bestimmten Fallkonstellationen werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen gleichwohl zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz herangezogen und zu den Einkünften beziehungsweise zu der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 EStG zugerechnet.

* Der Sparer-Pauschbetrag soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 zum 1. Januar 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu war zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Grundsätzlichen Hinweise noch nicht abgeschlossen.

Da Einkünfte aus Kapitalvermögen unabhängig von der einkommensteuerrechtlichen Behandlung bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen sind, ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens die Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 EStG zu versteuernden und gegebenenfalls gesondert ausgewiesenen Beträge zu erhöhen (vgl. Ausführungen zu 2.2).

2.3.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden, die durch die mit dieser Einkunftsart verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten veranlasst sind. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die steuerlichen Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie die normalen Abschreibungen nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ff. EStG abzugsfähig.

2.3.4 sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG gehören unter anderem Einkünfte aus Leibrenten (vgl. Ausführungen zu 2.3.4.1), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vgl. Ausführungen zu 2.3.4.2), Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Einkünfte aus sonstigen Leistungen (zum Beispiel Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände) und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen.

2.3.4.1 Einkünfte aus Leibrenten

Leibrenten (regelmäßig wiederkehrende Bezüge, deren Zahlungswiederholung von der Lebenszeit der Begünstigten abhängig ist) und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Alterssicherung der Landwirte, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen erbracht werden, gehören nach § 22 Nummer 1 EStG steuerrechtlich zu den sonstigen Einnahmen. Zu den Leibrenten und anderen Leistungen im vorstehenden Sinne zählen nicht nur Renten wegen Alters, sondern auch solche, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen und Veräußerungsrenten, die aus dem Verkauf eines Hauses oder

Betriebes herrühren (Verkauf auf Rentenbasis), zählen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1 EStG.

Renten sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 3 SGB XI mit ihrem Zahlbetrag und nicht mit dem steuerpflichtigen Betrag zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung für Renten geht der allgemeinen Vorschrift über die Berücksichtigung des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV mit seiner engen Bezugnahme auf das Steuerrecht vor (BSG, Urteile vom 10. März 1994 – 12 RK 4/92 –, USK 9430 und vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 10/04 R –, USK 2006–1). Zu den Renten gehören in erster Linie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die den Renten vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V). Einmalige Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung können allerdings nicht fiktiv für einen bestimmten Zeitraum auf einen monatlichen Zahlbetrag umgelegt werden; § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V gilt im Anwendungsbereich des § 10 SGB V zur Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens nicht. Neben den gesetzlichen Renten und den Versorgungsbezügen sind auch Renten aus privaten Rentenversicherungen in Höhe des Zahlbetrags als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Unerheblich ist, ob die Rentenleistung auf der Grundlage einer aufgeschobenen Rentenversicherung oder einer nach Zahlung eines Einmalbetrages sofort beginnenden privaten Rentenversicherung erbracht wird.

Unter Zahlbetrag der Rente ist der – unter Anwendung aller Versagens – oder Nichtleistungsvorschriften – zur Auszahlung gelangende Betrag zu verstehen. Mithin sind auch keine Werbungskosten abzuziehen. Rentenleistungen, die auf Höherversicherungsbeiträgen nach § 280 SGB VI beruhen, werden berücksichtigt. Der Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106 SGB VI zählt dagegen nicht zum Gesamteinkommen. Rentenbeträge, die an Dritte abgezweigt werden, führen – ebenso wie die von den Rentnern zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge – nicht zu einer Minderung des Zahlbetrages. Auch Abzweigungsbeträge, die zum Beispiel auf eine Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung zurückzuführen sind, mindern den Zahlbetrag der Rente bei der Feststellung des Gesamteinkommens nicht.

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine inländische Rente mit dem Ziel, die Einkommensgrenze nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V zu unterschreiten, ist unwirksam (§ 46 Absatz 2 SGB I). Im Gegensatz dazu ist die Wahl, eine Altersrente nicht in voller Höhe sondern als Teilrente in Anspruch zu nehmen (§ 42 Absatz 2 SGB VI), kein Verzicht im Sinne des § 46 SGB I. Soweit Angehörige durch die Ausübung dieses Wahlrechts die Einkommensgrenze nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V unterschreiten, ist die Familienversicherung möglich, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

In den Fällen, in denen der monatliche Zahlbetrag einer rückwirkend zugebilligten Rente (beziehungsweise einer der zuvor genannten anderen Leistung) ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, ist ein rückwirkender Wegfall der Familienversicherung ausgeschlossen. Die Familienversicherung endet mit dem Tag vor dem Beginn der regelmäßigen Rentenzahlung.

Abfindungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze des Bundes und der Länder sind steuerfrei nach § 3 Nummer 3 EStG und daher nicht als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Die sich aus den Abfindungen eventuell ergebenden Einnahmen (zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen hingegen zum Gesamteinkommen.

Bei der Ermittlung des zulässigen Gesamteinkommens wird bei Renten nur der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt wird (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 3 SGB V). Diese Begünstigung betrifft nicht nur die Kindererziehungszeiten für 1992 oder später geborene Kinder, sondern auch die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sogenannte Mütterrente). Dementsprechend ist bei Rentenansprüchen unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder weder der Betrag der Rente, der auf dem (pauschalen) Zuschlag an Entgeltpunkten für die Kindererziehung in Bestandsrentenfällen (Rentenbezug vor dem 1. Juli 2014) beruht, noch der Betrag, der sich aus den Entgeltpunkten aufgrund der erweiterten Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergibt, bei der Ermittlung des relevanten Gesamteinkommens heranzuziehen und führt insofern auch nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Die auf die Grundrente (nach dem zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Grundrentengesetz) entfallenden Rentenanteile mindern dagegen den Zahlbetrag der Rente nicht.

2.3.4.2 Einkünfte aus Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen, die bei bestehender Familiengemeinschaft im Rahmen der Unterhaltsberechtigung/-verpflichtung nach dem BGB für Ehegatten und Kinder beziehungsweise nach dem LPartG für Lebenspartner und Kinder erbracht werden, zählen nicht zum Gesamteinkommen des Familienangehörigen. Dies gilt auch für Unterhaltszahlungen von Eltern an ihre studierenden Kinder mit eigener Wohnung, unabhängig von deren Höhe.

Unterhaltszahlungen des Versicherten an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG zählen grundsätzlich ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen, das heißt, die Einnahme wird nicht bei dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG berücksichtigt. Allerdings hat das BSG mit

Urteil vom 3. Februar 1994 – 12 RK 5/92 –, USK 9433, entschieden, dass Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Falle des begrenzten Realsplittings (Absetzung als Sonderausgabe durch den Geber, Versteuerung als sonstige Einnahme durch den Empfänger) für den Empfänger echte einkommensteuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 22 Satz 1 Nummer 1a EStG darstellen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Behandlung von Unterhaltsleistungen nach Ehescheidung. Das bedeutet für diese Fälle des Realsplittings, dass die Unterhaltszahlung bei der Ermittlung des Gesamteinkommens des Empfängers zu berücksichtigen ist; der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG) ist abzugsfähig. Das Einkommen des Gebers vermindert sich hingegen nicht um die Unterhaltszahlungen.

2.4 Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbstständiger Tätigkeit

Der Begriff der selbstständigen Tätigkeit in § 15 SGB IV umfasst alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind im Sinne des Steuerrechts Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit.

Während das Steuerrecht bei diesen Einkunftsarten vom Gewinn spricht, verwendet § 15 Absatz 1 SGB IV bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit den Begriff „Arbeitseinkommen“. Inhaltlich sind diese Begriffe aber identisch. Das Arbeitseinkommen entspricht damit dem steuerrechtlichen Gewinn. Für die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, ist nach § 15 Absatz 1 Satz 2 SGB IV das Einkommensteuerrecht maßgebend. Damit wird eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht.

Als Gewinn bezeichnet das Einkommensteuergesetz bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Absatz 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Absatz 3 EStG).

Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Absatz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Verbindung mit der jeweils geltenden Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Absatz 2 SGB IV).

2.5 Einkünfte aus dem Ausland

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung ist Einkommen unabhängig davon, ob es dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegt, als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Entscheidend für die Berücksichtigung von ausländischem Einkommen ist, dass dieses Einkommen nach seinem Charakter einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 EStG genannten Einkunftsarten entspricht. Diese gleiche Heranziehung von in- und ausländischen Einkommen verlangt ferner, dass grundsätzlich die gleichen Abzugsbeträge (zum Beispiel Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer) in Ansatz zu bringen sind, wie sie das deutsche Einkommensteuerrecht zur Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 EStG vorsieht. Dies gilt sowohl für die Feststellung des Gesamteinkommens des Familienangehörigen im Rahmen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XI als auch für die Feststellung des Gesamteinkommens der Eltern eines Kindes im Rahmen des § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI. Das BSG hat mit Urteil vom 29. Juni 2021 (B 12 KR 2/20 R, USK 2021-32) bestätigt, dass zu dem für den Ausschluss der Familienversicherung von gemeinsamen Kindern berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen des nicht gesetzlichen krankenversicherten Ehegatten des Mitglieds auch ausländisches Einkommen zählt, das im Inland nicht zu versteuern ist.

Sofern ausländisches Einkommen nicht in Euro gewährt wird, gelten hinsichtlich der Währungsumrechnung die Ausführungen in den Grundsätzlichen Hinweisen zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen in der jeweils aktuellen Fassung.

2.6 Saldierung von Einkünften

Sofern mehrere Einkommensquellen unterschiedlicher Einkunftsarten vorliegen (zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen), sind die Summen der Einkünfte der einzelnen Einkunftsquellen zu ermitteln. Die Summe der jeweiligen positiven Einkünfte ist danach um negative Summen der Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu mindern (BSG, Urteil vom 26. Oktober 1982 – 3 RK 35/81 –, USK 82151). Verluste aus Kapitalvermögen mindern die Summe der (positiven) Einkünften aus anderen Einkunftsarten jedoch nicht. Die Saldierung ist auf die Einkünfte der zu beurteilenden Person beschränkt.

2.7 Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu

berücksichtigen (BSG, Urteil vom 29. Juli 2003 – B 12 KR 16/02 R –, USK 2003–18). Zwar gilt vom Wortlaut und der Systematik des SGB V her die Entscheidung des Gesetzgebers, mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschläge unberücksichtigt zu lassen, unmittelbar nur für die Frage der Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz SGB V; eine verfassungskonforme Auslegung des § 10 Absatz 3 SGB V gebietet es jedoch, derartige Zuschläge auch im Rahmen der Familienversicherung einkommensmindernd zu berücksichtigen.

2.8 Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens

Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Gesamteinkommensgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XI oder § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI) überschritten wird, ist das regelmäßig im Monat erzielte beziehungsweise zufließende Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens sind die Grundsätze, die für Statusentscheidungen im Versicherungsrecht (zum Beispiel für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit von Arbeitnehmern) entwickelt wurden, zu beachten.

Grundsätzlich ist eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtungsweise sind zunächst die monatlich zufließenden Einkünfte sowie die weiteren, nicht monatlich zufließenden, aber auf den Monat bezogenen regelmäßigen Einkünfte zu berücksichtigen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind hiernach bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens anteilmäßig mit dem auf den Monat bezogenen Betrag zu berücksichtigen.

Zur Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung sind die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend heranzuziehen. Bei Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ist stets davon auszugehen, dass die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht überschritten wird, wenn außer dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung keine weiteren Einkünfte erzielt werden.

Beispiel 10

Der Ehepartner eines Mitglieds übt eine geringfügige Beschäftigung gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 470,00 EUR aus. Außerdem erhält er jeweils im Dezember ein ihm vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 240,00 EUR. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt wird

pauschal erhoben. Neben dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung erzielt der Ehepartner (geschätzte) Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 360,00 EUR jährlich.

Das regelmäßig im Monat erzielte Gesamteinkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Laufendes Arbeitsentgelt (470,00 EUR x 12 =)	5.640,00 EUR
Weihnachtsgeld	240,00 EUR
Kapitalerträge	360,00 EUR
Zusammen	6.240,00 EUR
Ein Zwölftel dieses Betrages beläuft sich auf	520,00 EUR.

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen überschreitet die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht. Die Familienversicherung kann daher durchgeführt werden.

Hinweis:

In dem Beispiel wird – ohne auf ein konkretes Kalenderjahr Bezug zu nehmen – unterstellt, dass die Geringfügigkeitsgrenze mindestens 520,00 EUR beträgt.

Zur Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Zusammenhang mit der Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI sind die Grundsätzlichen Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend heranzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Bei Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV erzielt wird, ist eine Regelmäßigkeit generell nicht gegeben. Das bedeutet, dass allein die Ausübung einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung unabhängig von der Höhe des in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelts der Familienversicherung nicht entgegensteht.

Bei den nicht im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, sondern aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmern ist unabhängig von der Dauer der Beschäftigung von einer Regelmäßigkeit des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung auszugehen. Dies gilt auch bei kalenderjahresübergreifenden Beschäftigungen, die – bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr – die Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht überschreiten.

Beispiel 11

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. des Folgejahres eine befristete Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 1.800,00 EUR. Im Laufe des Kalenderjahres wurde bereits in der Zeit vom 15.02. bis 31.03. eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt. Die Beschäftigung vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres erfüllt aufgrund der anrechenbaren Vorbeschäftigung (15.02. bis 31.03.) nicht die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV. Es besteht jedoch Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

Ergebnis

Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres ist als regelmäßige Einnahme anzusehen, ungeachtet dessen, dass der Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wird, für sich betrachtet nicht mehr als drei Monate beträgt. Die Familienversicherung ist in der Zeit vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres nicht möglich.

Unterliegt das Einkommen Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens – zu ermitteln. Ändern sich die maßgebenden Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen (BSG, Urteil vom 4. Juni 1981 – 3 RK 5/80 –, USK 81134). Bei schwankenden Einnahmen – wie bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Kapitalvermögen typisch – ist für die Feststellung, ob das Gesamteinkommen „regelmäßig im Monat“ die Einkommensgrenze überschreitet, vom gezwölfelten Jahreseinkommen auszugehen (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000 – B12 KR 3/99 R –, USK 2000–64).

Einkünfte, die von vornherein für nicht mehr als drei Monate erzielt werden, sind als unregelmäßig anzusehen und schließen die Familienversicherung unabhängig von der Höhe der Einkünfte insofern nicht aus.

Bei einmaligen Kapitalleistungen sowohl aus einer betrieblichen als auch aus einer privaten Altersversorgung sowie Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich nicht um regelmäßiges (Gesamt-)Einkommen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V und § 10 Absatz 3 SGB V, und zwar unabhängig von der grundsätzlich zu beantwortenden Vorfrage, ob und in welchem Umfang es sich dabei überhaupt um steuerbare Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt. Gleiches gilt auch für Abfindungen (einschließlich Rückkauf) aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung.

3 Nachweis und Zurechnung von Einkünften

3.1 Nachweis von Einkünften

Es ist weder gesetzlich noch untergesetzlich geregelt, wie die Einkünfte zur Bestimmung des regelmäßigen Gesamteinkommens nachzuweisen sind. Nach den Einheitlichen Grundsätzen zum Meldeverfahren bei Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldegrundsätze) wird „lediglich“ verlangt, dass für die Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V das Gesamteinkommen durch geeignete Einkommensnachweise zu belegen ist (vgl. § 5 Absatz 3 der Fami-Meldegrundsätze). Ansonsten ist der im Verwaltungsverfahren geltende Grundsatz maßgebend, wonach die Krankenkasse sich der Beweismittel bedient, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

Für den Nachweis von Einkünften im Allgemeinen gilt, dass sich die Krankenkasse zunächst auf die in den einheitlichen Vordrucken nach dem Fami-Meldeverfahren gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen stützt. Darüber hinaus sind, insbesondere in Zweifelsfällen oder bei Unplausibilitäten, weitere Unterlagen oder Belege heranzuziehen. Für die Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V ist das Gesamteinkommen grundsätzlich durch geeignete Einkommensnachweise zu belegen; werden keine Einkommensnachweise erbracht oder können keine Einkommensnachweise erbracht werden (beispielsweise, weil der im Ausland lebende Ehegatte seine Einkommensverhältnisse vorenthält), hat die Krankenkasse eine Entscheidung nach objektiver Beweislast zu treffen; dabei geht die Nichtfeststellbarkeit der Einkünfte des Ehegatten zu Lasten des Mitglieds und verhindert damit die Familienversicherung der gemeinsamen Kinder (BSG, Urteil vom 29. Juni 2021 – B 12 KR 2/20 R –, USK 2021-32).

Werden allein Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, kann der Nachweis dieser Einkünfte in aller Regel durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers (§ 108 Absatz 3 Gewerbeordnung) erbracht werden. Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist die steuerliche Gewinnermittlung zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen zu 2.1). Dementsprechend ist es sachgerecht und notwendig, auf den Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen, um den Gewinn aus den vorgenannten Einkunftsarten festzustellen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind ebenfalls dem amtlichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Der Einkommensteuerbescheid enthält darüber hinaus Angaben, die erforderlich sind, um gesetzlich notwendige Korrekturen (vgl. Ausführungen zu 2.2) vorzunehmen und somit das Gesamteinkommen exakt bestimmen zu können. Als Nachweis der Einkünfte aus Kapitalvermögen kommen der Einkommensteuerbescheid oder Jahressteuerbescheinigungen von Banken in Betracht.

Zur Bestimmung des Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens sowie zur Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist auf den letzten (aktuellen) Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen. Die daraus hervorgehenden Angaben sind vom Beginn des auf die Ausstellung des Steuerbescheides folgenden Monats an zu berücksichtigen. Änderungen des Arbeitseinkommens wirken sich dementsprechend erst dann (zeitverschoben) aus, wenn der nächste (aktuelle) Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird. Hiervon abweichend sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse auch vor Ausstellung des nächsten Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Dabei ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse an der Differenz zwischen dem bisher zugrunde gelegten und dem aktuell nachgewiesenen Arbeitseinkommen festzumachen. In Anlehnung an die Regelung zur unverhältnismäßigen Belastung nach § 6 Absatz 3a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ist von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die zu einer Neubestimmung des regelmäßigen Gesamteinkommens führt, dann auszugehen, wenn das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. Als Nachweis gilt ein Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer gemäß § 37 Absatz 3 EStG. Sofern Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nicht zu entrichten sind, tritt anstelle des Vorauszahlungsbescheides ein geeigneter Nachweis der Finanzverwaltung. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse kann ebenso bei einer Erhöhung des aktuellen Arbeitseinkommens vorliegen. Diese ist im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtungsweise zu berücksichtigen.

Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist von den voraussichtlichen Einnahmen (Prognose) auszugehen. Sofern kein Vorauszahlungsbescheid vorliegt, weil die prognostizierten Gewinne niedriger als der Grundfreibetrag sein werden, kann der Nichtveranlagungsbescheid oder falls auch ein solcher nicht vorliegt, hilfsweise der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit herangezogen werden.

Sofern im Rahmen der Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V bestimmte Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden, ist die zum Zeitpunkt der Prüfung des Ausschlussstatbestandes geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze zugrunde zu legen und nicht diejenige Jahresarbeitsentgeltgrenze, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Einkommensteuerbescheides oder des steuerrechtlichen Veranlagungsjahres galt.

Angaben im Einkommensteuerbescheid, die für die Ermittlung des Gesamteinkommens zur Feststellung der Voraussetzungen der Familienversicherung nicht erforderlich sind, können unkenntlich gemacht beziehungsweise geschwärzt werden.

3.2 Allgemeines zur Zurechnung von Einkünften

Für die persönliche Zurechnung von Einkünften ist maßgebend, welche Person sie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 EStG „erzielt“ hat. Danach sind Einkünfte demjenigen zuzurechnen, der wirtschaftlich diejenigen Leistungen, durch die der Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht wird, bewirkt (vgl. Ausführungen zu 3.3). Bei den anderen Einkünften ist auf die einkommensteuerrechtliche Zuordnung abzustellen, und zwar auch dann, wenn diese aus einem entsprechend ausgeübten Dispositionsrecht der Eheleute resultiert (vgl. Ausführungen zu 3.4 und 3.5).

3.3 Zurechnung der Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte

Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sind ausnahmslos demjenigen zuzurechnen, der die Erwerbstätigkeit, mit der diese Einkünfte erzielt werden, ausübt. Dieser Grundsatz gilt auch bei Ehegatten, und zwar unabhängig vom Güterstand. Selbst bei vereinbarter Gütergemeinschaft sind die Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit nicht schon deshalb beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, weil sie rechtlich betrachtet ins Gesamtgut fallen. Entscheidend ist auch hier vielmehr, wer diese Einkünfte erzielt hat.

Entsprechendes gilt für sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 22 EStG mit der Maßgabe, dass diese Einkünfte unabhängig vom Güterstand der Ehegatten und unabhängig von der Einkommensteuerpflicht des Gebers dieser Einkünfte dem betreffenden Ehegatten zuzurechnen sind.

Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sind grundsätzlich nur für den Zeitraum, in dem sie erzielt werden, als Gesamteinkommen anrechenbar. Das aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die zum Ausschluss der Familienversicherung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V führt, erzielte Arbeitsentgelt strahlt insofern nicht auf die sich an das Ende der Beschäftigung anschließende beschäftigungslose Zeit aus, selbst wenn sich Beschäftigungen von kurzer Dauer und anschließende beschäftigungslose Zeiten, in denen eine Familienversicherung in Betracht kommt, häufig wiederholen.

3.4 Zurechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

Bei einem auf den Namen eines Ehegatten geführten Gewerbebetrieb sind die Einkünfte bei der Ermittlung des Gesamteinkommens grundsätzlich nur diesem Ehegatten, bei einem auf den Namen beider Ehegatten geführten Gewerbebetrieb den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da

hier im Grundsatz Alleinunternehmerschaft eines Ehegatten beziehungsweise Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Darüber hinaus ist für die Annahme einer steuerrechtlichen Mitunternehmereigenschaft ein zivilrechtliches Gesellschaftsverhältnis weder erforderlich noch genügend; Mitunternehmer ist vielmehr, wer eine gewisse Unternehmerinitiative entfalten kann und ein Unternehmerrisiko trägt. Dem muss nicht entgegenstehen, dass nur einer der beiden Ehegatten nach außen auftritt. Kommt danach eine Mitunternehmerschaft in Betracht, sind die Einkünfte gleichfalls je zur Hälfte zuzurechnen.

Abweichend hiervon können die Ehegatten durch Vereinbarung eine andere Beteiligungsregelung treffen. Dies gilt jedenfalls für den Fall einer bestehenden Zugewinngemeinschaft und für den Güterstand der Gütertrennung.

Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft ist grundsätzlich eine Mitunternehmerschaft der Ehegatten anzunehmen, wenn ein Gewerbebetrieb zum Gesamtgut gehört, unabhängig davon, dass nur einer der Ehegatten nach außen auftritt. Hier ergibt sich die Mitunternehmerschaft des anderen Ehegatten aus den ihm bei der Gütergemeinschaft zustehenden Mitwirkungs- und Kontrollrechten. In diesem Falle sind den Ehegatten die Einkünfte je zur Hälfte zuzurechnen. Für eine abweichende Beteiligungsregelung ist – anders als bei einer Zugewinngemeinschaft oder bei Gütertrennung – grundsätzlich kein Raum.

Allerdings wird eine Mitunternehmerschaft nicht anzunehmen sein, wenn im Gewerbebetrieb kein nennenswertes, ins Gesamtgut fallendes Kapital eingesetzt wird, sondern die persönliche Leistung eines Ehegatten überwiegt (BSG, Urteile vom 10. November 1982 – 11 RK 1/82 –, USK 82209, – 11 RK 2/82 –, USK 82215).

Gehört der Gewerbebetrieb bei bestehender Gütergemeinschaft allerdings zum Sonder- beziehungsweise Vorbehaltsgut eines Ehegatten, finden die vorstehenden Grundsätze zur Gütergemeinschaft keine Anwendung. Vielmehr wird hier der betreffende Ehegatte regelmäßig als Alleinunternehmer anzusehen sein, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Zuordnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Dabei besteht für den im Rahmen einer Gütergemeinschaft errichteten Land- beziehungsweise Forstwirtschaftsbetrieb eine Besonderheit darin, dass dieser weitgehend auf dem ins Gesamtgut fallenden Kapital- beziehungsweise Vermögenseinsatz beruht, nicht jedoch auf der persönlichen

Leistung eines Ehegatten, dem gegebenenfalls die Einkünfte allein zuzurechnen wären. Vielmehr bleibt es hier ohne Ausnahme bei der Teilung der Einkünfte. Ausnahmeregelungen können die Ehegatten insoweit nur bei einer Zugewinnngemeinschaft oder für den Fall der Gütertrennung vornehmen. Dies gilt jedoch nicht für die Familienversicherung nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

3.5 Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung

Während die Zurechnung von Kapitalerträgen im Allgemeinen der wirtschaftlichen Inhaberschaft an dem zugrunde liegenden Kapitalvermögen folgt, ist für die Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht maßgeblich, ob der Steuerpflichtige rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts ist und wem letztlich das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietung zugutekommt. Entscheidend ist vielmehr, wer den Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwirklicht. Das ist derjenige, der die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, eines der in § 21 Absatz 1 EStG genannten Wirtschaftsgüter anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen; er muss Vermieter oder Verpächter und damit Träger der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag oder Pachtvertrag sein.

Sofern und soweit Ehegatten steuerrechtlich ein Dispositionsrecht hinsichtlich der Zuordnung der Einkünfte eingeräumt ist, gilt diese Zurechnung dann aber auch auf jeden Fall für die Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Familienversicherung. Die Regelung bezüglich der Zurechnung der Einkünfte gilt allerdings nur im Falle der Zugewinnngemeinschaft nach § 1363 BGB sowie für den Güterstand der Gütertrennung, soweit Einkünfte nach den obengenannten Voraussetzungen aus einem gemeinschaftlichen Vermögensgegenstand erzielt werden. Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft sind diese Einkünfte hingegen ausschließlich beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da es sich um Einkünfte aus einem ins Gesamtgut fallenden Vermögensgegenstand handelt (BSG, Urteile vom 10. November 1982 – 11 RK 1/82 –, USK 82209, – 11 RK 2/82 –, USK 82215).

4 Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Bei der Leistung für Kindererziehung gemäß §§ 294, 294 a SGB VI an Mütter, die in den alten Bundesländern vor 1921 oder in den neuen Bundesländern vor 1927 geboren wurden, handelt es sich um keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (im Gegensatz zu den Rentenleistungen für Kindererziehungszeiten, vgl. Ausführungen zu 2.3.4.1), sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Leistung besonderer Art. Rechtlich ist diese

Leistung auch kein Bestandteil der Rente. Da diese Leistung steuerfrei ist, rechnet sie nicht zum Gesamteinkommen.

5 Pflegeleistungen/-gelder

5.1 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, § 64a SGB XII)

Nach § 13 Absatz 5 SGB XI bleiben die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI nicht zum Gesamteinkommen zählen. Entsprechendes gilt auch für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 SGB VII, § 64a SGB XII und § 35 BVG.

Eine Entschädigung, die eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für ihre Tätigkeit von den Pflegebedürftigen erhält, wird insoweit nicht berücksichtigt, als sie das Pflegegeld im Sinne der vorgenannten Vorschriften nicht übersteigt.

5.2 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege

Bei der eigenverantwortlich ausgeübten Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit. Die hieraus erzielten Einkünfte (Geldleistungen) sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 EStG zu qualifizieren und zählen grundsätzlich zum Gesamteinkommen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel. Bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte ist auf den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit abzustellen. Sofern ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Neben den laufenden Geldleistungen, die eine Tagespflegeperson erhält und die neben der Erstattung des Sachaufwandes (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) die Förderleistung anerkennen soll (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII), gehören auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, hälftig die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) sowie die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII), zu den steuerrechtlich als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 EStG qualifizierten Einnahmen.

Nach § 3 Nummer 9 EStG sind die Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftig Aufwendungen für die Alterssicherung und für die Krankheitsvorsorge) jedoch steuerfrei. Die Steuerfreiheit mindert damit die grundsätzlich steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Dementsprechend sind die steuerfreien Erstattungsbeträge bei der Feststellung des Gesamteinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind nachgewiesene Betriebsausgaben abzuziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300,00 Euro je Kind und Monat (bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Kind und Tag) pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen (BMF-Schreiben vom 11. November 2016, BStBl. I 2016 S. 1236).

5.3 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege

Die an Personen, die ein fremdes Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII versorgen und erziehen, aus öffentlichen Mitteln gezahlten finanziellen Leistungen nach § 39 Absatz 1 bis 3 SGB VIII, welche die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdecken, sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nummer 11 EStG, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Geldleistungen zählen demnach nicht zum Gesamteinkommen (BMF-Schreiben vom 20. November 2007, BStBl. I 2007 S. 824).

Die nach § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden, sind nach § 3 Nummer 9 beziehungsweise 11 EStG steuerfrei und zählen somit ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen.

Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für die Aufnahme von Pflegepersonen in einen Haushalt über Tag und Nacht als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt werden, stellen steuerfreie Beihilfen nach § 3 Nummer 11 EStG dar und zählen demzufolge nicht zum Gesamteinkommen (vgl. BFH-Urteil vom 5. November 2014 – VIII R 29/11, BStBl. II 2017 S. 432).

Die an Bereitschaftspflegepersonen gezahlten sogenannten Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, sind steuerpflichtig nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG und zählen demnach zum Gesamteinkommen.

Anlage Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
A			
Abfindung aus privater Lebensversicherung	2.3.4.1		nein
Abfindung (Entlassungsentschädigung) bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses	2.3.1.1		ja, bei monatlicher Auszahlung, einmalig oder in Teilbeträgen ausgezahlte Abfindungen
Abfindung von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze	2.3.4.1	§§ 21, 48 Abs. 1 BeamtVG, §§ 28 – 35, 38 Abs. 1 SVG	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.3.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 80 SGB VII in Verb. mit § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG	nein
Altersgeld für ehemalige Beamte auf Lebenszeit		Altersgeldgesetze des Bundes und der Länder; § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG	ja
Altersmehrbedarf		§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, Braunkohletagebaus und der Stein- beziehungsweise Braunkohlekraftwerke		APG-Richtlinien	nein
Arbeitnehmersparzulage		5. VermBG	nein (BSG, Urteil vom 22.07.1981 – 3 RK 7/80 –, USK 81123)
Arbeitseinkommen		§ 15 SGB IV	ja
Arbeitsentgelt		§ 14 SGB IV in Verb. mit SvEV	ja

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (zum Beispiel Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)	2.3.1.3	§ 14 SGB IV in Verb. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV und § 3 Nr. 26 EStG	ja, soweit steuerpflichtig (über 3.000,00 EUR jährlich)
Arbeitsförderungsgeld		§ 59 SGB IX	nein
Arbeitslosenbeihilfe		§ 86a SVG	nein
Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld		§§ 136, 162 SGB III	nein
Arbeitslosengeld II		§ 19 SGB II	nein
Asylbewerberleistungsgesetz, Grundleistungen nach dem -		§ 3 AsylbLG	nein
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -		AFBG	nein
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG	nein
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	2.3.1.3	§ 3 Nr. 12 EStG, § 3 Nr. 26a EStG	ja, soweit steuerpflichtig
Aufwendungsersatz für Betreuer		§ 1835 BGB	nein
Ausbildungsbeihilfe der Telekom während eines Berufgrundbildungsjahres		-	nein
Ausbildungsgeld		§ 122 SGB III	nein
Ausbildungsvergütung		BBiG	ja
Ausgleichsgeld		§§ 9, 10 FELEG	nein
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet		§ 8 BerRehaG	nein
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz		§§ 243 ff. LAG	nein
Ausgleichsrente		§§ 32, 41, 43, 47 BVG	nein
Au-pair-Tätigkeit, Bezüge aus (Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld)		BFH-Urteil vom 27.10.2004 - VIII R 8/04	nein
B			
BAföG		§§ 11 ff. BAföG	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Barbetrag bei Heimunterbringung		§ 27b Abs. 2 SGB XII	nein
Baukindergeld		§ 34f EStG	nein
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld		§ 17 BVG	nein
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		BhV des Bundes bzw. der Länder	nein
Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung		§ 257 SGB V, § 61 SGB XI	nein
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte		§ 32 ALG	nein
Beitragszuschüsse von der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung		§ 106 SGB VI	nein
Bekleidungs-geld		§ 15 BVG, § 27b Abs. 2 SGB XII	nein
Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte		§ 115 Nr. 2 SGB III	nein
Berufsausbildungsbeihilfen		§§ 56, 70 SGB III oder Landesgesetze	nein
Berufschadenausgleich		§ 30 BVG	nein
Betriebshilfe		§§ 10, 36 – 39 ALG, § 9 KVLG 1989, § 54 SGB VII	nein
Betriebsrenten als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	2.3.1	§ 19 EStG	ja
Betriebsrenten als sonstige Einkünfte	2.3.4.1	§ 22 EStG	ja
Blindenführhund (Unterhaltungskosten)		§ 14 BVG, § 33 SGB V, § 72 SGB XII	nein
Blindengeld		Landesgesetze	nein
Blindenhilfe		§ 72 SGB XII	nein
C			
Conterganrente		§§ 12 ff. ContStifG)	nein
Corona-Hilfen für Selbstständige		Corona-Steuerhilfegesetze	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
D			
Darlehen, (zinslos) welches Personen in einer pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung gem. § 2 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Pflegezeitgesetz gewährt wird	2.1		nein
E			
Ehegattenzuschlag		§ 33a BVG	nein
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte			ja
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden			nein
Einstiegsgeld (Beachte: Bezieher sind hauptberuflich selbstständig erwerbstätig im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V)		§ 16b SGB II	nein
Elterngeld		§ 1 BEEG	nein
Elternrente		§ 49 BVG	nein
Energiepreispauschale		§§ 112 ff. EStG	nein
Entlassungsgeld für Soldaten		§ 9 WSG	ja, soweit steuerpflichtig
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen		§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit		§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		IfSG	nein
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus		§§ 2, 3 ERG	nein
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für		§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Erstausstattung für die Wohnung, Leistungen für		§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Erziehungsbeihilfe		§ 27 BVG	nein
Europäischen Sozialfonds, Leistungen aus Mitteln des		ESF-Richtlinien	nein
Existenzgründungsbeihilfe (Beachte: Bezieher sind hauptberuflich selbstständig erwerbstätig im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V)		Landesvorschriften	nein
F			
Fahrkostenerstattung durch Sozialleistungsträger		z. B. § 60 SGB V	nein
Familiengeld		Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG)	nein
Familienzuschläge	2.3.1, 2.7		ja, ausgenommen bei Anwendung des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI
Freie Förderung		§ 16f SGB II	nein
G			
Geld- und Sachbezüge für Soldaten		§ 1 Abs. 1 WSG	nein
Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden		§§ 15 ff. BEG	nein
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus	2.4		ja
Gründungszuschuss (Beachte: Bezieher sind hauptberuflich selbstständig erwerbstätig im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V)		§ 93 SGB III, § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX	nein
Grundrente für Beschädigte		§ 31 BVG	nein
Grundrente für Hinterbliebene		§§ 40, 43, 46 BVG	nein
Grundsicherungsleistung		§ 42 SGB XII	nein
H			

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds), Leistungen aus dem			nein
Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Kriegsfolgengesetzes		AKG-Richtlinien	nein
Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung		Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	nein
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt			nein
Haushaltshilfe		§ 10 KVLG 1989, § 38 SGB V, § 70 SGB XII	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Einmalzahlungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer		§ 3 Abs. 3 AntiDHG	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer		§ 3 Abs. 2 AntiDHG	nein
Hilfe zum Lebensunterhalt		§ 27a BVG, § 19 SGB XII	nein
Hilfe zur Erziehung für Patenschaftsfamilien		§ 27 SGB VIII in Verb. mit § 3 Nr. 11 EStG	nein
I			
Insolvenzgeld		§ 165 SGB III	nein
J			
Jobticket			nein, wenn nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei
K			

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Kapitalentschädigung für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 17 StrRehaG	nein
Kapitalleistungen (einmalige) sowohl aus einer betrieblichen als auch aus einer privaten Altersversorgung	2.8		nein
Kapitalvermögen, Einkünfte aus	2.3.2, 2.3.4.1	-	ja
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	4	§§ 294, 294a SGB VI	nein
Kindergartenzuschüsse			nein
Kindergeld		§§ 62 ff. EStG, §§ 1 ff. BKGG	nein
Kinderzulage		§ 217 SGB VII	nein
Kinderzuschlag		§ 6a BKGG, § 33b BVG	nein
Klassenfahrten, Leistungen für mehrtägige		§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II	nein
Krankengeld		§§ 44, 44a, 44b, 45 SGB V, §§ 12, 13 KVLG 1989	nein
Krankentagegeld		§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG	nein
Krankenversicherungszuschlag		§ 13 Abs. 2a BAföG	nein
Kriegsbeschädigtenrente		§§ 31, 32 BVG	nein
Kriegsschadenrente		§ 261 LAG	nein
Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld		§§ 95, 101, 111 SGB III	nein
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus		§ 13 EStG	ja
Landeserziehungsgeld		Landesgesetze	nein
Leibrenten, private	2.3.4.1		ja

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	5.1	§§ 36 ff. SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, §§ 61, 64a SGB XII	nein
M			
Mehrbedarf		§ 30 Abs. 1 SGB XII	nein
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für		§ 21 SGB II	nein
Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung		§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
Mehrbedarfsrente		§ 843 BGB	nein
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 94 SGB VII	nein
Meisterbafög		AFBG	nein
Montanunion-Vertrag, Leistungen nach dem		Art. 56 MUV	nein
Mutterschaftsgeld		§ 19 MuSchG in Verb. mit § 24i SGB V, § 14 KVLG 1989	nein
N			
Nutzungsvergütungen		§ 24 Nr. 3 EStG	ja
Nutzungswert der Sachbezüge		§ 21 Abs. 2 EStG	ja, in Höhe der Beträge der SvEV (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG)
P			
Pauschale Beihilfe an Beamte und Versorgungsempfänger einiger Länder		z. B. § 80 Abs. 11 HmbBG, § 80 Abs. 5 Bremisches Beamtengesetz	nein
Pflegegeld	5.1	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 64a SGB XII bzw. Landesgesetze	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege a. Kosten für den Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung b. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung	5.2	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII in Verb. mit § 3 Nr. 9 EStG	a. ja, soweit die tatsächlichen, mind. aber die pauschal absetzbaren Betriebsausgaben überschritten werden b. nein
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege a. Kosten für den Sachaufwand, Kosten für die Pflege und Erziehung sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, b. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder c. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung d. Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für die Aufnahme von Pflegepersonen in einen Haushalt über Tag und Nacht als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt werden	5.3	§ 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verb. mit § 3 Nr. 11 EStG § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in Verb. mit § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG BFH-Urteil vom 05.11.2014, VIII R 29/11	a. ja, sofern die Vollzeitpflege erwerbsmäßig ausgeübt wird b. ja c. nein d. nein, da steuerfreie Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG
Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Pflegewohngeld		z. B. § 12 PfgNW	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Pflegezulage	5.1	§ 35 BVG	nein
Photovoltaikanlage, Einkünfte aus dem Betrieb einer		§ 15 EStG BMF-Schreiben vom 02.06.2021 (IV C 6 -S 2240/19/10006 :006)	ja, grds. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aber: nein, Einnahmen aus dem Betrieb „kleiner Photovoltaikanlagen“ ¹
Produktionsaufgaberente		§§ 5, 6 FELEG	ja, soweit steuerpflichtig
R			
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts		§ 20 SGB II	nein
Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur medizinischen Rehabilitation		§ 73 SGB IX	nein
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.3.4.1	SGB VI	ja
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte		§ 56 SGB VII	nein
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene		§§ 65 – 67, 69 SGB VII	nein
Renten aus einer Höherversicherung		§ 280 SGB VI	ja
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen einschließlich Riester-Renten	2.3.4.1		ja
Renten aus privater Unfallversicherung	2.3.4.1		ja
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen	2.3.4.1		ja
Renten der Alterssicherung der Landwirte		ALG	ja
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht		BVG und andere soziale Entschädigungsgesetze (z. B. HHG, IfSG, OEG, SVG, ZDG)	nein
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern und -stellen			ja

¹ Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 30kW ab 01.01.2023 steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nummer 72 EStG). Das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Grundsätzlichen Hinweise noch nicht abgeschlossen.

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Ruhegehalt		BeamtVG	ja
S			
Sachbezüge		§§ 2 und 3 SvEV	ja
Sachschadenersatz		§ 13 SGB VII	nein
Sanierungsgewinn		SG Leipzig S 8 KR 144/08	ja
Schadenersatzrente		§ 843 BGB	nein
Schadensausgleich		§ 40a BVG	nein
Schmerzensgeld		§ 253 Abs. 2 BGB	nein
Schwangerenmehrbedarf		§ 30 Abs. 2 SGB XII	nein
Schwerverletztzulage		§ 57 SGB VII	nein
Selbstständige Arbeit, Einkünfte aus -	2.4		ja
Sozialgeld		§ 19 SGB II	nein
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Leistungen der -		Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG)	nein
Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“, Leistungen der Hamburger			nein
Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, Leistungen der		HIV-Hilfegesetz	nein
Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Leistungen der		§§ 1 ff. des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG)	nein
Stipendien (steuerfrei)			nein
Streikgelder			ja

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Studienbeihilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA)		Vereinbarung der BA mit ihren studierenden Mitarbeitern	ja, in Höhe des Grundbetrages
U			
Überbrückungsgeld		§ 38 ALG	ja
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse		§§ 10, 11 Satzung der Seemannskasse	ja
Übergangsgebühren bzw. Ausgleichsbezüge nach dem Ausscheiden als Zeitsoldat		§§ 11, 11a SVG	ja
Übergangsgeld		§ 119 SGB III, § 26a BVG, §§ 49 ff. SGB VII, § 20 SGB VI	nein
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	2.3.1.1	§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja, bei monatlicher Auszahlung, einmalig oder in Teilbeträgen ausgezahlte Abfindungen
Unfallruhegehalt		BeamtVG	nein
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden			nein
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	2.3.4.2	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja, im Falle des begrenzten Realsplittings
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	2.3.4.2	§§ 12, 16 LPartG	ja, im Falle des begrenzten Realsplittings
Unterhalt, den ständig im Heim lebende Ehe- bzw. Lebenspartner vom anderen Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten		§ 1360 BGB, § 5 LPartG	nein
Unterhalt, den Kinder von Dritten (z. B. von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt, vom Jugendamt) erhalten		z. B. UVG	nein

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Unterhaltsbeihilfen		§ 26a BVG	nein
Unterhaltshilfe		§ 267 ff. LAG	nein
Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der		§ 267 LAG	nein
Unterhaltssicherung, Leistungen zur		§§ 5 ff. USG	nein
Unterkunft und Heizung, Leistungen für		§ 22 SGB II	nein
Unterstützungsleistungen für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 18 StrRehaG	nein
V			
Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines ganzen Betriebs/Teilbetriebs	2.8	§§ 14, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 3 EStG	nein
Veräußerungsleibrente auf Lebenszeit	2.3.4.1		ja
Verdienstausfallentschädigung infolge Ausübung einer kommunalen Mandatstätigkeit (z. B. als Ratsmitglied im Stadt- oder Kreisrat)		§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG	ja
Verdienstausfallerstattung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse, Organspende			nein
Vergütung für Berufsbetreuer		§ 1836 BGB	ja
Verletztengeld		§ 45 SGB VII	nein
Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus	2.3.3		ja
Vermögenswirksame Leistungen		§ 14 SGB IV in Verb. mit VermBG	ja
Verschollenheitsrente		§ 52 BVG	nein
Versorgungsbezüge als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	2.3.1	§ 19 EStG	ja, und zwar ohne Abzug des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag
Versorgungsbezüge als sonstige Einkünfte	2.3.4.1	§ 22 EStG	ja

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	regelmäßiges Gesamteinkommen
Versorgungskrankengeld		§§ 16, 17 BVG	nein
Versorgungszuschlag von Arbeitgebern an „in sich“ beurlaubte Beamte		BMF-Schreiben vom 22.02.1991 (IV B 6 – S 2360 – 3/91, BStBl 1991 I S. 951)	ja, aber in gleicher Höhe des Zuschlags liegen Werbungskosten vor, die abzuziehen sind, auch wenn der Arbeitnehmer den Zuschlag zahlt
Vorruhestandsgeld		-	ja, soweit steuerpflichtig
W			
Waisengeld		§ 23 BeamtVG	ja
Werksrente	2.3.1, 2.3.4.1	§§ 19, 22 EStG	ja
Wintergeld, Zuschuss		§ 133 Abs. 4 SGB III	ja
Wintergeld		§ 102 SGB III	nein
Witwen-, Waisen-, Witwerbeihilfe		§ 48 BVG	nein
Witwengeld		§ 19 BeamtVG	ja
Wohngeld		§ 3 WoGG	nein
Z			
Zinsen aus Kapitalvermögen	2.3.2		ja
Zinszuschüsse des Arbeitgebers zu Darlehen, die mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung zusammenhängen			ja, soweit steuerpflichtig
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei einem Stundenlohn bis einschließlich 50 EUR		§ 3b EStG	nein, soweit steuerfrei
Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld		§ 20 MuSchG	nein
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen		§ 3a MuSchEltZV	nein
Zuwendung für Haftopfer, Besondere		§ 17a StrRehaG	nein